



Antwort zur Anfrage Nr. 0791/2022 der 50 - Amt für soziale Leistungen betreffend
Verkehrshindernis E-Scooter

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1. Nach welchem Geschäftsmodell erfolgt derzeit der Verleih von E-Scootern?

Das Verleihangebot erfolgt in Form eines free-floating-Modells, bei dem die Kund:innen die Möglichkeit haben, innerhalb des vom Anbieter vorgegebenen Geschäftsgebietes die Elektro-Tretroller flexibel auszuleihen und wieder abzustellen.

Zu 2. Weshalb besteht für die Verleihfirmen keine Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Gehwege und Plätze?

und

4. Welches Konzept hat die Stadtverwaltung, um künftig mit dem Problem der E-Scooter umzugehen und das wilde Abstellen auf den Gehwegen einzudämmen?

Mit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) im Jahr 2019 wurde die Nutzung von Elektro-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum zugelassen. Hierbei bestand die allgemeine Rechtsauffassung, dass es sich bei der Nutzung der Verleih-Roller um einen Gemeinbrauch, nicht um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums handelt. Um dennoch grundsätzliche Regeln für den Verleihbetrieb sicherzustellen, hat die Landeshauptstadt Mainz, ähnlich wie die meisten anderen deutschen Großstädte, mit den Verleih-Anbietern entsprechende Vereinbarungen geschlossen. Allerdings standen der Landeshauptstadt Mainz, in Ermangelung einer den Vereinbarungen zu Grunde liegenden Rechtsgrundlage, in der Vergangenheit in vielen Situationen keine adäquaten Durchgriffsmöglichkeiten zur Verfügung.

Aufgrund der sich ändernden Rechtsauffassung bezüglich der Einordnung von Elektro-Tretroller-Verleihsystemen als Sondernutzung, statt wie bisher als Gemeingebrauch, prüft die Landeshauptstadt Mainz aktuell die Möglichkeit, ein entsprechendes Sondernutzungskonzept in Mainz umzusetzen. Ziel ist dabei die Durchsetzung eines geordneten Abstellverhaltens und die verbindliche Sanktionierung von Verstößen. Hierzu wurde am 01.06.2022 auch ein entsprechender Antrag (0720/2022/1) im Stadtrat beschlossen.

Zu 3. Denkt die Stadtverwaltung darüber nach, die Zahl der E-Scooter in der Stadt zu begrenzen?

Die zwischen den Verleih-Anbietern und der Landeshauptstadt Mainz geschlossene Vereinbarung enthält bereits eine Limitierung der Verleih-Flotten auf eine Maximalanzahl von 500 Elektro-Tretrollern pro Anbieter im gesamten Mainzer Stadtgebiet. Sollte zukünftig ein Sondernutzungs-Konzept in Mainz umgesetzt werden, wird der Umfang der Flottenbegrenzung geprüft und bei Bedarf angepasst.

Mainz, 07.06.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete